

Ehrungsordnung des Schützengauges „Jura“ im BSSB e.V.



I. Zuständigkeit:

Zuständig für Ehrungen durch den Schützengau „Jura“ im BSSB e.V. ist das Gauschützenmeisteramt. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

II. Arten der Ehrungen:

Alle Ehrungen sind im ZMI-Programm unter Ehrungen aufgeführt.

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sind Ehrungen der folgenden Auszeichnungen möglich:

- 1.) Silberne Ehrennadel des Schützengauges „Jura“
- 2.) Goldene Ehrennadel des Schützengauges „Jura“
- 3.) Ehrenteller des Schützengauges „Jura“
- 4.) Ehrenkreuz Schützengau „Jura“
 - a) Bronze
 - b) Silber
 - c) Gold
- 5.) Ehrenmitgliedschaft als:
 - a) Ehrengaumitglied
 - b) Ehrengausportleiter
 - c) Ehrengauschatzmeister
 - d) Ehrengauschriftführer
 - e) Ehrengauschützenmeister

III. Weitere Ehrungen

Weitere Ehrenzeichen, wie Jugendehrenzeichen Bezirk, BSSB, Böllerschützenehrenzeichen/BSSB, Ehrenzeichen für Fahnenabordnungen/BSSB oder Ehrennadel des Präsidenten/DSB (für Sportschützen), die Ehrennadel (Protector Abzeichen) des BSSB und DSB, sowie die Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft sind im ZMI aufgeführt und weisen hier darauf hin.

Für die Ehrenabzeichen des Bezirkes, BSSB und des DSB gelten die Verleihungsrichtlinien der Stifter bzw. die Richtlinien des Bezirkes, BSSB oder des DSB in der jeweiligen gültigen Fassung.

IV. Anträge:

Antragsberechtigt für die Ehrungen Nr. 1 und Nr. 2, sowie der weiteren Ehrungen, sind die Schützenvereine des Schützengauges „Jura“ oder das Gauschützenmeisteramt. Bei Anträgen des Gauschützenmeisteramtes ist der zuständige Schützenverein zu hören.

Die Ehrungen Nr. 3 – Nr. 5 können nur vom Gau vergeben werden.

V. Termine Antragstellung

Anträge für Ehrungen Nr. 1 und Nr. 2 sowie höhere Ehrungen vom Bezirk, BSSB und DSB sind durch die Vereine, bis zum **15.09. jeden Jahres** für das darauffolgende Jahr an den Juragau zu stellen.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften, die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgen sollen, sollen **ab Januar** des betreffenden Jahres beim Gau eingereicht werden.

Die Ehrungen sind ausschließlich über das ZMI-Programm und mit entsprechender Begründung (Laudatio) zu stellen.

Die Anträge werden vom Gauschützenmeisteramt geprüft und bearbeitet. Erforderlichenfalls können die Antragsteller zu Ergänzungen oder zur Vorlage beweiskräftiger Unterlagen aufgefordert werden.

VI. Richtlinien für die Ehrungen:

Alle Ehrungen stellen eine Würdigung besonderer Verdienste um das Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen den Grad der Anerkennung ausdrücken sollen. In der Regel werden die Auszeichnungen unter den folgenden Voraussetzungen vergeben.

1. **Die silberne Ehrennadel Schützengau Jura**, kann an bewährte Mitarbeiter, Ausschussmitglieder oder an Mitglieder, die sich um den Verein/Gau besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
2. **Die goldene Ehrennadel Schützengau Jura**, kann an bewährte Vorstandsmitglieder, Mitglieder im Schützenmeisteramt bzw. Ausschussmitglieder, die sich um den Verein/Gau besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
3. **Der Ehrenteller Schützengau Jura**, wird zu bestimmten Anlässen, z.B. Erringung der Bayerischen oder Deutschen Meisterschaft, als Ehrengabe bei der Gaujahreshauptversammlung bzw., beim Bezirksschützentag usw. durch den 1.Gauschützenmeister verliehen.
- 4 a. **Ehrenkreuz Schützengau Jura „Bronze“**
In Würdigung langjährige, verdiente Mitglieder die in Verein und Gau Vorstand-schaft tätig waren.
- 4 b. **Ehrenkreuz Schützengau Jura „Silber“**
In Würdigung langjährige, verdiente Vorstandsmitglieder auf Verein und Gauebene.
- 4 c. **Ehrenkreuz Schützengau Jura „Gold“**
In Würdigung langjährige, verdiente Vorstandsmitglieder auf Gauebene.

- 5 a. **Die Ehrengaumitgliedschaft,**
kann Gauausschussmitgliedern nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt verliehen werden.
Diese werden Träger eines besonderen Ehrenzeichens.
- 5 b. **Zum Ehrengausportleiter,**
können nur nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit die Gausportleiter beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt werden.
Diese werden Träger eines besonderen Ehrenzeichens.
- 5 c. **Zum Ehrengauschatzmeister,**
können nur nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit die Gauschatzmeister beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt werden.
Diese werden Träger eines besonderen Ehrenzeichens.
- 5 d. **Zum Ehrengauschriftführer,**
können nur nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit die Gauschriftführer beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt werden.
Diese werden Träger eines besonderen Ehrenzeichens.
- 5 e. **Zum Ehrengauschützenmeister,**
können nur nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit die Gauschützenmeister beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt werden.
Diese werden Träger eines besonderen Ehrenzeichens.

Ehrungen zu Ziffer 5a – 5e, die von der Gauvorstandschaft vorgeschlagen werden können, benötigen die Zustimmung der Schützenmeister in einer Gaujahreshauptversammlung.

Bei der Beurteilung von Ehrungsanträgen hat das Gauschützenmeisteramt strenge Maßstäbe anzulegen. Es kann Anträge unter Verständigung der Antragsteller ablehnen oder zurückstellen. Im letzteren Fall bedarf es keiner Antragswiederholung.

Frühestens **nach 3 Jahren** kann wieder eine Ehrung möglich sein.

Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

Den Geehrten ist über die zuerkannte Ehrung neben der Auszeichnung eine vom 1. Gauschützenmeister unterzeichnete Urkunde, für Ehrengaumitglieder, Ehrengausportleiter, Ehrengauschatzmeister, Ehrengauschriftführer und Ehrengauschützenmeister, ein Ehrenbrief oder Ehrenurkunde auszuhändigen.

VII. Aberkennung von Ehrungen:

Ehrungen können durch das Gauschützenmeisteramt aberkannt werden. Dies muss den Schützenmeistern des Schützengaus „Jura“ mitgeteilt werden.

Eine Aberkennung einer Gauehrenmitgliedschaft kann nur in einer Gaujahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Schützenmeister und den Mitgliedern des Gauschützenmeisteramtes erfolgen.

Aberkennungsgründe sind rechtmäßige Verurteilungen durch das Bezirks-/Landeseh-
rengericht, sowie rechtmäßige Verurteilungen durch ein Amtsgericht, Landgericht oder
Oberlandesgericht.

Die Ehrungsordnung wurde am von der Gauvorstandschaft beschlossen.

Die Ehrungsordnung wurde am bei der Jahreshauptversammlung des
Schützengaus Jura durch die Schützenmeister durch Abstimmung angenommen.

Die Ehrungsordnung vom 15.01.2006 tritt somit außer Kraft.

Werner Wolf
Gauschützenmeister